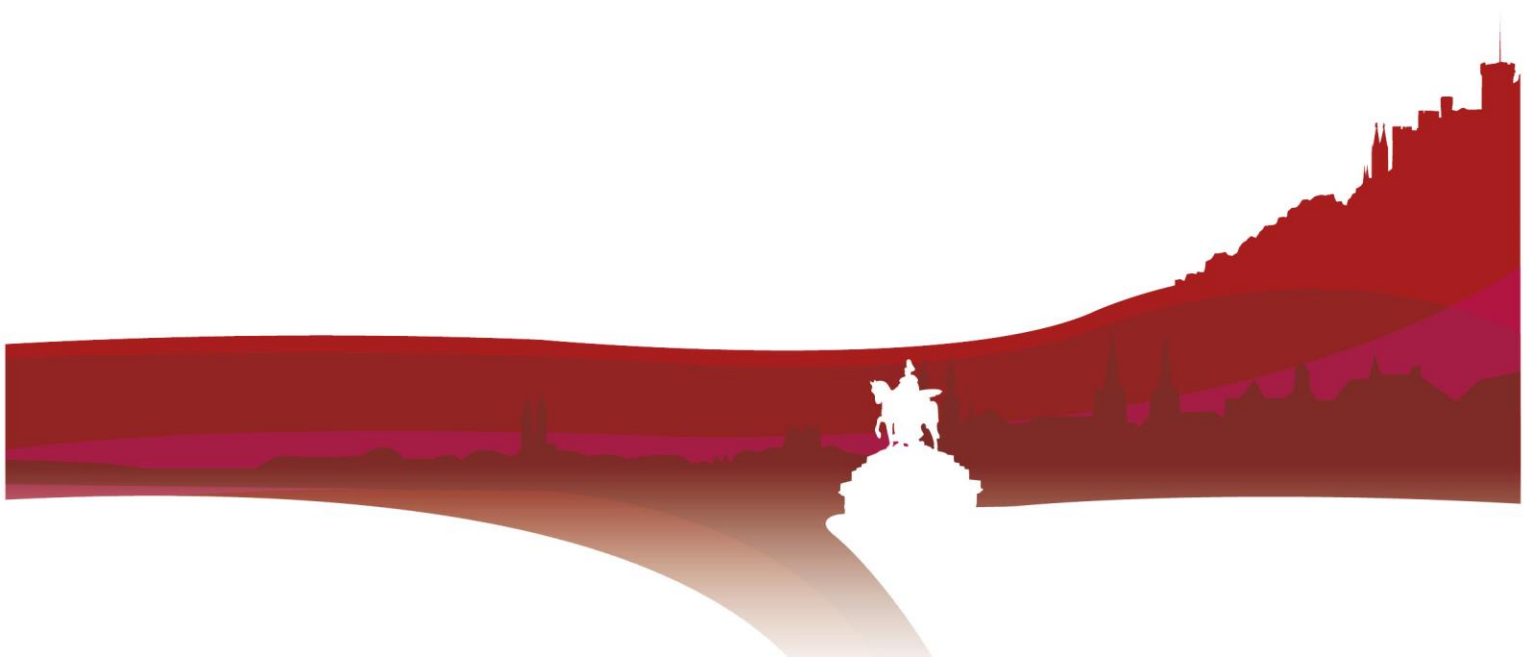




Mountainbiken im Stadtwald Koblenz

Regelwerk zum Fahren im Stadtwald Koblenz

Stand: 29.04.2021 – Beschluss Forstausschuss



Vorwort

Das Radfahren ist im Wald auf allen Straßen und Wegen erlaubt (§22 Abs. 3 S. 1 LWaldG), sofern keine Nutzungseinschränkungen ausgesprochen sind. Ein Befahren des Waldes abseits der Wege ist grundsätzlich verboten; auch das Befahren von Rückegassen ist untersagt. Zur Wahrnehmung der Interessen der Mountainbike-Community hat sich eine Mountainbike-Initiative Koblenz (MTBI-KO) gebildet. Diese versteht sich als Vermittler zwischen der Mountainbike-Community und der Stadt Koblenz als Waldeigentümer. Sie bündelt hierzu die Interessen der Mountainbike-Community und strebt mit der Stadt Koblenz eine konstruktive Zusammenarbeit für ein reglementiertes Mountainbiking im Stadtwald an.

Die Stadt Koblenz begrüßt die Initiative der Mountainbike-Community. Sie stellt den Mountainbikern im Stadtwald vier Korridore für Mountainbike-Trails zur Verfügung, damit in den sonstigen Bereichen des Stadtwaldes das Befahren außerhalb der Wege und Straßen durch Mountainbiker unterbleibt.

Für die Nutzung des Koblenzer Stadtwaldes durch Mountainbiker gilt Folgendes:

- Die MTBI-KO ist der Ansprechpartner der Stadt für das Mountainbiking im Stadtwald. Sie wird das gemeinsam mit der Stadt Koblenz, im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit, erstellte Korridor-Konzept der Mountainbike-Community kommunizieren und, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf diese einwirken, um das Konzept umzusetzen und zu sichern.
- Die Stadt Koblenz als Waldbesitzerin erlaubt das Befahren des Stadtwaldes in den nachfolgend benannten Trailkorridoren:
 1. von der Hütte Layer Seechen bis zum Wasserbehälter im Waldweg der an die Straße Zum Dohm führt (Layer Korridor),
 2. vom Fernmeldeturm entlang des oberen Heuwegs ins Siechhausbachtal (Siechhaustalkorridor),
 3. vom Fernmeldeturm vorbei an der Kühbornhütte, der Läuferhütte weiter in das Laubachtal (Laubachkorridor) und
 4. von der Dommelberghütte ins Königsbacher Tal (Koblenzer Brauerei) (Königsbacher Korridor).

Der Verlauf und die Abgrenzung der Trailkorridore sind in der Anlage in Karten dargestellt. Die Stadt Koblenz plant eine lokale Kennzeichnung der Trailkorridore durch eine Beschilderung.

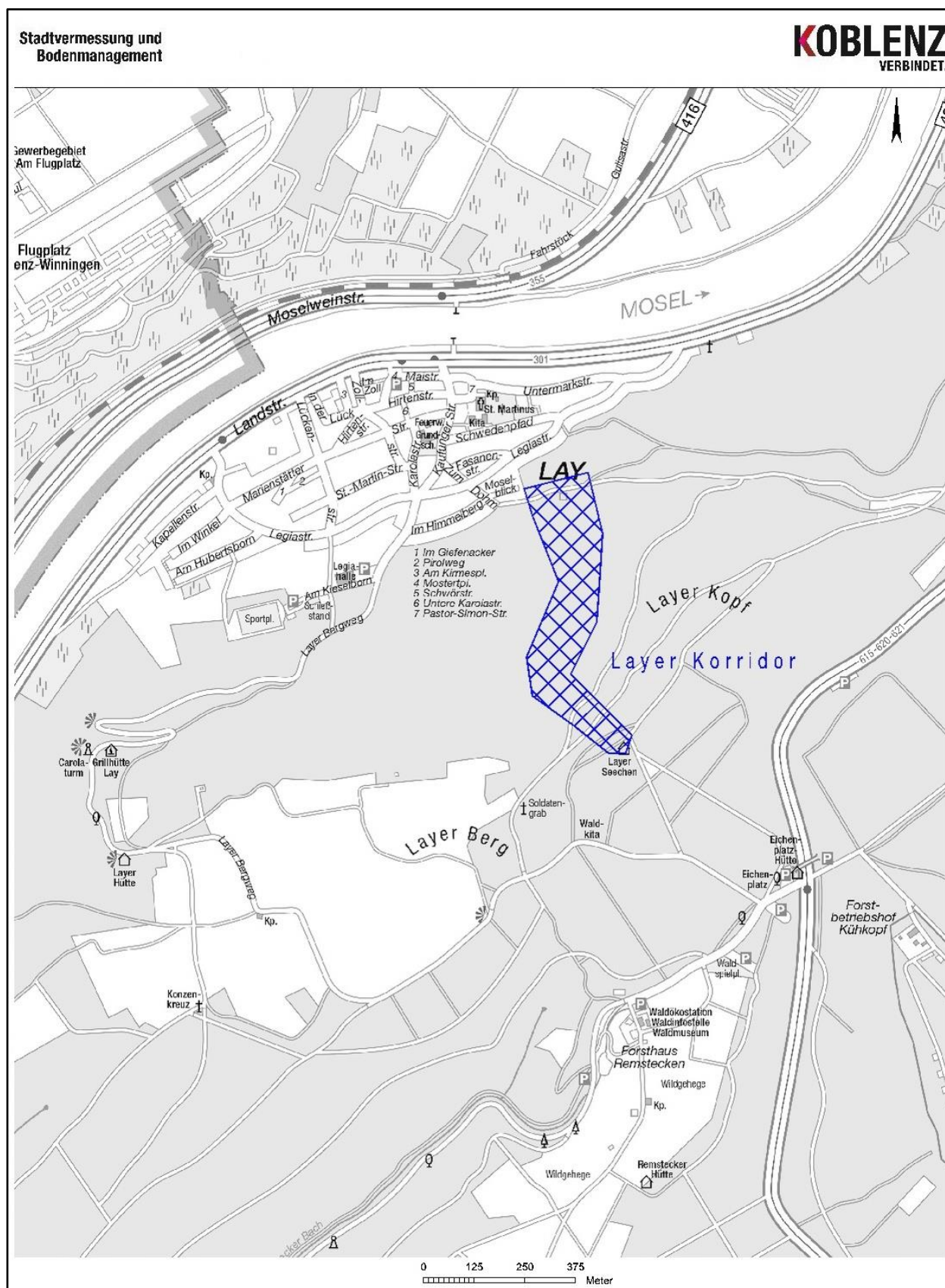
- Die MTBI-KO wirkt darauf hin, dass bestehende Trails außerhalb der vier benannten Korridore nicht mehr genutzt werden.

- Die Stadt Koblenz wird bestehende Trails oder sogar neu angelegte Trails, die außerhalb der vier benannten Korridore verlaufen, der MTBI-KO mitteilen und auf einen Rückbau bestehen, ggf. ohne weitere Vorankündigung selbst zurückbauen. Ebenso wird die Stadt Koblenz die Betreiber der einschlägigen MTB-Portale auffordern, Informationen zu Trails außerhalb der benannten vier Korridore zu löschen.
- Weder die Stadt Koblenz noch die MTBI-KO übernehmen die Sicherung oder irgendwelche Kontrollpflichten für den Zustand der Trails. Durch die Gestattung der Stadt Koblenz zur Befahrung des Stadtwaldes in den v.g. Korridoren mit Mountainbikes ergibt sich für sie keine Verkehrssicherungspflicht. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- Trails sind nur innerhalb der Trailkorridore und nur als naturorientierte/ naturnahe Pfade gestattet. Eine Gestaltung der Trails mit Anliegern und Kickern ist in geringem Umfang mit einer Verwallung zulässig. Hierzu wurde zusammen mit der MTBI-KO ein Gestaltungshandbuch mit Positiv- und Negativ-Beispielen erarbeitet. Das Einbringen von baulichen Anlagen oder Holzkonstruktionen irgendeiner Art in die Trails, um Sprünge zu ermöglichen oder Anlieger auszubauen, ist nicht gestattet.
- Die Streckenführung der Trails erfolgt in Abstimmung zwischen der MTBI-KO und der Stadt Koblenz. Streckenverlegungen sind der Stadt Koblenz anzuzeigen. Die Stadt Koblenz entscheidet in Abstimmung mit der MTBI-KO, ob eine Streckenverlegung erhalten bleiben kann.
- Bei der Nutzung der Trails ist das Ruhe- und Schutzbedürfnis des Wildbestandes zu berücksichtigen, daher ist das Befahren in der Dämmerung und nachts untersagt.
- Sowohl bei der Nutzung der Straßen und Wege als auch bei der Befahrung von Trails sind die Regeln der Deutschen Initiative Mountainbike (DIMB) zu beachten. Alle Waldbesuchenden (dies gilt auch für Wanderer und Spaziergänger) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- Die Stadt kann jederzeit eine Nutzungseinschränkung eines Korridors, sowohl zeitlich als auch räumlich, bezogen auf einen gesamten Teilbereich oder einzelne Trails, verfügen. Die Nutzungseinschränkung wird der MTBI-KO unter Benennung der Gründe möglichst frühzeitig mitgeteilt. Die MTBI-KO wird diese Information in der Mountainbike-Community verbreiten.
- Die Stadt wird bei forstwirtschaftlichen Arbeiten die bestehenden Trails berücksichtigen. Sie wird die MTBI-KO nach Möglichkeit über diese informieren, sollten die abgestimmten Korridore von den Arbeiten betroffen sein.

Zusammengefasst gelten für das Mountainbiken im Stadtwald folgende Regeln:

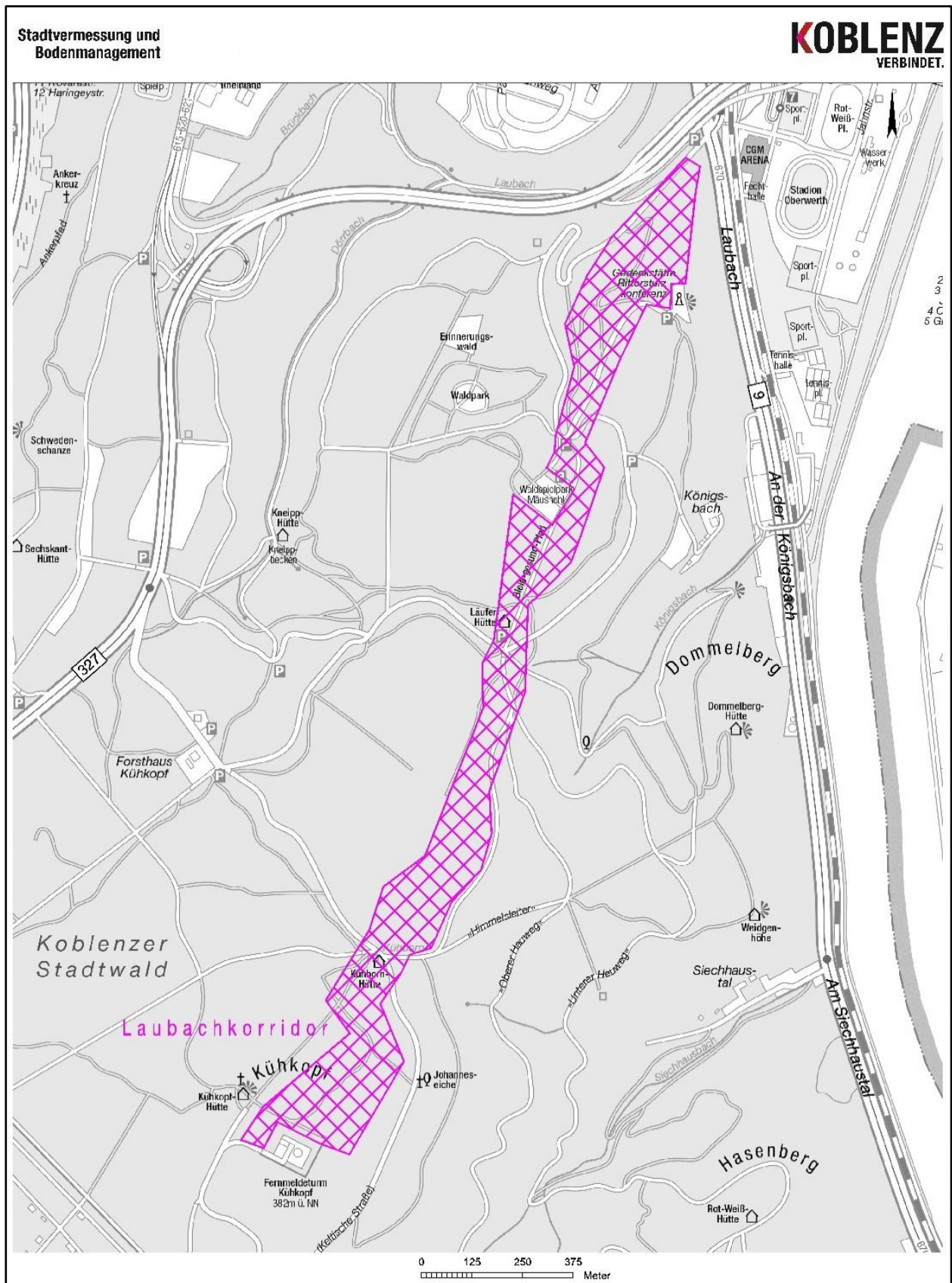
1. Das Befahren des Waldes ist nur auf den Straßen, Wegen und innerhalb der freigegebenen Trailkorridore gestattet.
2. Sowohl bei der Nutzung der Straßen und Wege als auch bei der Befahrung der Trails sind die Regeln der Deutschen Initiative Mountainbike (DIMB) zu beachten.
3. Jedes Befahren geschieht auf eigene Gefahr und Risiko.
4. Das Einbringen von baulichen Anlagen in die Trails ist verboten.
5. Es ist nicht gestattet, die Trails bei Dämmerung und nachts zu befahren.

Anlage 1: Abgrenzung des Layer Korridors





Anlage 3: Abgrenzung des Laubachkorridors



Anlage 4: Abgrenzung des Königsbacher Korridors

